

Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt hat am 19. März 2019 die die nachstehende Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Iserlohn beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung und § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) in der z. Z. geltenden Fassung.

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Die Feuerwehr der Stadt Iserlohn kann neben den Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) freiwillige Leistungen durch Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten erbringen sowie Brandsicherheitswachen übernehmen. Zu den Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens gehören die Anfertigung von gutachtlichen Stellungnahmen, Brandschutzgutachten oder -konzepten zu einem definierbaren Objekt, Feuerwehreinsatzpläne oder Beratungsleistungen gegenüber Architekten.

(2) Für die Inanspruchnahme der Berufsfeuerwehr und/oder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Iserlohn im Bereich freiwilliger Leistungen erhebt die Stadt Iserlohn gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG ein privatrechtliches Entgelt. Die Höhe der jeweiligen Entgelte wird im Entgelttarif festgelegt, der als Anlage dieser Entgeltordnung beigelegt ist.

(3) Kinder und Jugendliche, die Bildungseinrichtungen in Iserlohn besuchen, sind von der Entgeltpflicht der Tarifstellen 7.1.1 und 7.2.1 befreit.

§ 2 Entgelte

(1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der freiwilligen Leistung der Feuerwehr. Als entgeltpflichtige Zeit gilt die volle Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Mannschaft und Geräten. Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen wird für den Hin- und Rückweg des Personals je eine halbe Stunde zusätzlich berechnet.

(2) Es wird mindestens eine Stunde berechnet. Bei Inanspruchnahme mit einer Dauer von mehr als einer Stunde werden für jede weitere angefangene halbe Stunde Entgelte in Höhe von 50 % der im Entgelttarif ausgewiesenen Stundensätze berechnet.

(3) Die Feuerwehr ist berechtigt, vor Beginn der jeweiligen Ausführung der freiwilligen Leistung eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Entgelts vorab zu fordern.

(4) Die Zusammensetzung des Entgelts wird in einer Rechnung nachgewiesen. Das Entgelt wird 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

(5) Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltbefreiung

Von der Erhebung des Entgeltes kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint oder aus gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist (§ 52 Abs. 7 BHKG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Iserlohn, 24. Februar 2020
In Vertretung

Michael Wojtek
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer

Anlage zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Iserlohn

1	Personaleinsatz	Entgelt je Stunde
1.1	Je eingesetztem Mitarbeiter der Feuerwehr wird ein Durchschnittssatz erhoben von	43,00 €
1.2	Für Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens (gutachterliche Stellungnahme, Erstellung von Feuerwehr-Einsatzplänen, Beratungen usw.) wird ein Durchschnittssatz erhoben von	50,00 €
2	Entgelte für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung	
2.1	Kraftfahrdrehleiter	790,00 €
2.2	Löschfahrzeuge	306,00 €
2.3	Gerätewagen	70,00 €
2.4	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter	258,00 €
2.5	Einsatzleitwagen	106,00 €
2.6	Transportfahrzeuge	70,00 €
3	Fahrzeuggestellung bei Brandsicherheitswachen Soweit das Fahrzeug während der Brandsicherheitswache nur vorgehalten wird, ist ein Entgelt i.H.v. 50 % des jeweiligen Tarifs nach Ziffer 2 zu entrichten.	
4	Abnahme/Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen oder Feuerwehrschränken	
4.1	erstmalige Ab-/Inbetriebnahme (Pauschale) incl. Anfahrt	95,00 €
4.2	wiederholte Ab-/Inbetriebnahme (Pauschale) incl. Anfahrt	70,00 €
5	Materialkosten / Hilfsmittel	

Mit den Tarifen für Personal und Fahrzeuge sind die standardmäßigen Sachkosten abgegolten.

Nachfolgend aufgeführte Materialien werden zu den Beschaffungskosten (Tagespreise) zzgl. 20 % Verwaltungsgemeinkosten gesondert in Rechnung gestellt:

5.1	Bindemittel
5.2	Löschmittel und Löschmittelzusätze
5.3	Einsatzgerät, persönliche Ausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese

durch die Besonderheiten im Einsatz unbrauchbar geworden sind oder gereinigt werden müssen.

- 5.4 Sonstige Materialien, die nicht zur standardmäßigen Ausrüstung von Fahrzeugen oder Personal gehören, soweit sie im Einsatz verbraucht oder unbrauchbar geworden sind.

6 Entgelte für die Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenem Öl, Kraftstoff, sonstigen Chemikalien sowie Ölbindemitteln, Säurebindemitteln, Schaummitteln usw. erfolgt zu Tagespreisen.

7 Nutzung des Zentrums für Sicherheitserziehung und -aufklärung (Floriandsdorf)

7.1 Seminare Brandschutz (jeweils mehrstündig)

- | | |
|--|--------|
| 7.1.1 Brandschutzerziehung für Kinder/Jugendliche: je Teilnehmer | 2,00 € |
| 7.1.2 Brandschutzaufklärung für Erwachsene: je Teilnehmer | 5,00 € |

7.2 Sicherheitsseminare Dritter (jeweils mehrstündig)

- | | |
|---|--------|
| 7.2.1 für Kinder/Jugendliche: je Teilnehmer | 2,00 € |
| 7.2.2 für Erwachsene: je Teilnehmer | 5,00 € |

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| 7.3 Besichtigungen: je Teilnehmer | 2,50 € |
|-----------------------------------|--------|

- | | |
|--|---------|
| 7.3 Sonstige Veranstaltungen
Je nach Umfang und Nutzung nach Vereinbarung, mind. jedoch | 50,00 € |
|--|---------|

8 Sonstige Ausbildungsleistungen an Dritte (z.B. Handhabung von Feuerlöschern, Seminare für Verantwortliche im betrieblichen Brandschutz)

Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.